



Einwohnergemeinde Lungern

Brüningstrasse 66
6078 Lungern

Telefon 041 679 79 79

www.lungern.ch / gemeinde@lungern.ch

Kontaktperson: Gabi Meier
Telefon direkt: 041 679 79 10
E-Mail: gabi.meier@lungern.ow.ch

Registaturplan: 8.5.1 / Geschäfts-Laufnummer: 2021-69

Kleinlotterien. Tombola. Lotto. Meldung Durchführung einer Tombola

GDB 975.3 - Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz vom 10.09.2020, in Kraft seit: 01.01.2021
Aktuelle Version in Kraft seit: 01.01.2021 (Beschlussdatum: 10.09.2020)

GDB 975.312 - Ausführungsbestimmungen zum Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz
vom 22.12.2020, in Kraft seit: 01.01.2021. Aktuelle Version in Kraft seit: 01.01.2021 (Beschlussdatum: 22.12.2020)

Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen (RR Beschluss Nr. 252, 22.12.2020)

Die Kleinlotterien müssen an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden. Die Teilnehmenden müssen dabei hauptsächlich zum Zweck der Unterhaltung zusammenkommen. Dementsprechend sind Publikumsmessen und Märkte, bei denen das Einkaufen oder die Information des Publikums über Produkte im Vordergrund stehen, keine Unterhaltungsanlässe. Anlässe, bei denen die Teilnehmenden zum Essen und Trinken zusammenkommen, gelten ebenfalls nicht als Unterhaltungsanlässe. Es braucht neben dem Verkaufs- oder dem kulinarischen Teil zusätzliche Elemente mit klarem Unterhaltungscharakter.

Art. 4.8 Bewilligungsfreie Kleinlotterien

Bewilligungsfrei bedeutet nicht, dass die Veranstalter keine Regeln zu beachten haben. So gilt auch für bewilligungsfreie Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen, dass

- diese nur durch Vereine mit Sitz im Kanton Obwalden durchgeführt werden dürfen,
- die Gewinne mindestens 40 Prozent der Plansumme ausmachen müssen,
- ein Einzeleinsatz maximal CHF 5.00 betragen darf (Tageskarte max. CHF 50.00),
- die Gewinne nur in Sachpreisen bestehen dürfen
- der Reingewinn für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist bzw. ein Veranstalter den erzielten Reingewinn nur für sich selber verwenden darf, wenn er selber keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgt,
- wenn die Organisation der Kleinlotterie an einen Dritten delegiert wird, dieser Dritte auch einen gemeinnützigen Zweck verfolgen muss.

Auch Veranstalter von bewilligungsfreien Kleinlotterien haben auf Verlangen der zuständigen Behörden die notwendigen Unterlagen (z.B. Gewinnplan, Abrechnung) vorzulegen. Da es sich um bewilligungsfreie Vorhaben handelt, ist eine präventive Kontrolle durch die Einwohnergemeinde nicht möglich. Die Veranstalter sind jedoch verpflichtet, die Durchführung einer bewilligungsfreien Kleinlotterie an einem Unterhaltungsanlass der Einwohnergemeinde zu melden. Dies kann formfrei unter Angabe des Unterhaltungsanlasses, des Veranstalters und eines allfälligen Drittorganisations erfolgen.

Bewilligungsfrei:

Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen mit einer Einsatzsumme unter CHF 10'000.00

Bewilligung durch Einwohnergemeinde:

Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen mit einer Einsatzsumme von CHF 10'000.00 - CHF 50'000.00

Bewilligung durch Kanton:

Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen mit einer Einsatzsumme von CHF 50'000.00 - CHF 100'000.00 und alle Kleinlotterien mit einer Einsatzsumme bis CHF 100'000.00, die nicht an einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden.

Gesuchsteller / in Verein / Organisation

Verantwortliche Person

(allfälliger Drittorganisator)

Name, Vorname

Strasse

PLZ, Ort

Tel. Nr.

E-Mail

Veranstaltung
Umschreibung der Unterhaltung
Ort
Datum / Zeit vom bis
Datum / Zeit vom bis
Datum / Zeit vom bis

Tombola Konzept

Partner (z.B. Swisstombola)

Verkauf der Lose durch

Max. Lotteriesumme unter CHF 10'000.00 CHF 10'000.00 – 50'000.00 CHF 50'000.00 – 100'000.00
(Wert aller angebotenen Lose)

Art der Gaben
.....
.....

Gesamtwert der Gaben

Zweck des Reingewinns

Falls keine oder nur teilweise direkte Einlösung der Gewinnlose am Anlass vorgesehen ist:

Art der Ziehung

Datum der Verlosung

Publikation der Verlosung

Bemerkungen
.....
.....
.....

Ort, Datum
.....

Unterschrift des Veranstalters
.....